



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Technisch-industrielle Beamte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

diesem Reglement der Genehmigung der Verbandsmitglieder. „Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse erst durch die jeweilige Genehmigung und nur insofern, als Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

Für die Geschäftsführung der Vereinigung, deren Kosten durch Beiträge der angeschlossenen Verbände in Höhe von 1—2 Pf. für Mitglied und Jahr gedeckt werden sollen, wurde der Obmann des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Aussicht genommen, nachdem die Arbeitstätigkeit der Geschäftsleitung — entsprechend einem Vorschlage von deutscher Seite — folgendermaßen begrenzt worden war:

1. Gründung von Werkmeisterverbänden in solchen Ländern, wo bisher keine derartigen Organisationen bestehen, und Anschluß derselben an die internationale Vereinigung.

2. Errichtung einer Zentralbücherei. Dieselbe findet ihre stete Vermehrung durch die einzelnen Verbände, welche verpflichtet sind, alle sozialpolitischen Gesetze, Gesetzentwürfe und bemerkenswerten Vorkommnisse in ihren Ländern der Bücherei einzuschicken. Die Geschäftsstelle hat das ihr zugehende Material zu sichten und wird das Zweckdienliche allen angeschlossenen Verbänden in Form von periodisch erscheinenden Korrespondenzblättern zur Kenntnis bringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Abmachungen wurde dem nächsten internationalen Kongreß vorbehalten. Ebenso die Beschlussfassung hinsichtlich der Aufnahme einer einheitlichen Statistik über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder in den Ländern der angeschlossenen Verbände, „um eine Übersicht über die Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Gebieten zu gewinnen und Postenwechselnde vor Schaden zu bewahren“.

Der letzte internationale Werkmeisterkongreß trat am 11. Mai 1913 in Wien zusammen. Vertreten waren der Deutsche Werkmeister-Verband, der I. Allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamten-Verband (Wien), der Allgemeine österreichische Werkmeisterverband (Reichenberg), der ungarländische, böhmische, schweizerische und dänische Werkmeisterverband.

Beschlossen wurde hinsichtlich der internationalen Beziehungen folgendes: Die bereits mitgeteilte Geschäftsordnung wurde endgültig angenommen, nur sollen die Kongresse künftig alle drei Jahre stattfinden und die unmittelbaren Unkosten gemeinsam getragen werden. Des weiteren wurde der deutsche Verband beauftragt, für das gegenseitige Unterstützungsweisen feste Satzungsbestimmungen zu schaffen, die sofort in Kraft treten und gemeinsam mit der angenommenen Geschäftsordnung für alle der internationalen Vereinigung angeschlossenen Verbände in gleicher Weise bindend sein sollen. Der Beschluß der Prager Konferenz, eine internationale Korrespondenz herauszugeben, wurde ebenfalls gebilligt. Bisher ist damit noch nicht begonnen worden.

Von schweizerischer Seite unternommene Versuche, den gemeinsamen Vereinbarungen feste Bestimmungen über den Mitgliedern im Auslande zu gewährende Erleichterungen einzufügen, wurden abgelehnt; es wurde das freiwillige Entgegenkommen der Verbände gegeneinander verwiesen.

Die Abmachungen, welche gegenwärtig die internationalen Beziehungen der Werkmeisterverbände regeln, sind also der bereits angeführte allgemein-

gültige Kartellvertrag, die Geschäftsordnung und die vom deutschen Verband noch auszuarbeitende Satzung über das Unterstützungsweisen.

Am 15. August 1913 waren der internationalen Vereinigung folgende Werkmeisterverbände angeschlossen:

1. Deutscher Werkmeisterverband.
2. Österreichischer Werkmeisterverband, Reichenberg.
3. Österreichischer Werkmeisterverband, Wien.
4. Verein der Werk- und Maschinenmeister der österreichischen Eisenbahnen, Wien.
5. Ungarischer Werkmeisterverband, Budapest.
6. Schweizerischer Werkmeisterverband, Zürich.
7. Russischer Werkmeisterverband, Riga.
8. Schwedischer Werkmeisterverband, Norrköping.
9. Dänischer Werkmeisterverband, Kopenhagen.
10. Norwegischer Werkmeisterverband, Bergen.

Die Verbände haben insgesamt etwa 90 000 Mitglieder, von denen annähernd 60 000 auf den Deutschen Werkmeisterverband entfallen.

Der Werkmeister-Verband für das deutsche Buchbindergewerbe (gegründet am 1. Oktober 1907; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 258) hat die Pflege internationaler Beziehungen zunächst nur in sein Programm aufgenommen. Auf seiner zweiten Jahresversammlung vom Dezember 1912 wurde den Satzungen ein neuer § 27 eingefügt:

„Der Vorstand ist befugt, mit Werkmeistervereinen des In- und Auslandes, welche auf dem Boden der modernen Angestelltenbewegung stehen, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.“

Bisher ist indessen von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht worden.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten (gegründet am 7. Mai 1904; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 22 140) unterhielt seit dem Jahre 1911 freundschaftliche Beziehungen zu dem Bund der technischen Beamten Österreichs, die im Dezember 1911 zum Abschluß eines Kartellvertrags mit diesem Verbands führten. Der am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Bund der technisch-industriellen Beamten in Berlin, Organisationsgebiet Deutsches Reich, verpflichtet sich, vom 1. Januar 1912 ab keine in Österreich wohnenden Mitglieder zu führen, der Bund der technischen Beamten Österreichs in Wien, Organisationsgebiet Österreich, keine im Deutschen Reiche wohnenden.

§ 2. Die beiden Vereine werden sich daher die Mitglieder, die sie in den für sie geschlossenen Gebieten am 1. Januar 1912 besitzen, ebenso wie diejenigen, die später dorthin verziehen, und die Aufnahmeversuche, die aus diesen Gebieten kommen, gegenseitig überweisen; Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und unterliegen der gegenseitigen Vereinbarung.

§ 3. Die beiden Vereine verpflichten sich, jedes ihnen überwiesene Mitglied so zu behandeln, als ob es vom Tage seines Eintritts in den überweisenden Verein ihr eigenes Mitglied gewesen wäre. Für die Rechte und Pflichten eines überwiesenen Mitglieds sind die Satzungen und Vorschriften des Vereins maßgebend, an den das Mitglied überwiesen wird.

§ 4. Für Ansprüche auf Stellenlosen- und Hinterbliebenenunterstützung gelten während des ersten Jahres nach der Überweisung, sofern das Mitglied dem überweisenden Verein länger als sechs Monate angehört hat,

die Bestimmungen dieses Vereins. Wenn die Ansprüche innerhalb der ersten drei Monate nach der Überweisung geltend gemacht werden, gehen sie auch zu Lasten des überweisenden Vereins. In diesem Falle ist die Zustimmung des überweisenden Vereins zur Auszahlung der Unterstützung einzuholen.

§ 5. Jedes überwiesene Mitglied geht mit dem Beitragsstand am Tage seiner Überweisung an seinen künftigen Verein über, der auch Rückstände einzubringen hat. Vorher gewährte Zahlungserleichterungen dürfen sich nicht auf mehr als vier Monate erstrecken und sind für den zweiten Verein nur während der ersten sechs Wochen bindend. Mitglieder, die in dem überweisenden Verein den höheren Beitrag zahlten, sollen auch in dem künftigen der höheren Beitragsklasse angehören.

§ 6. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Die Dauer des Vertrags wird vorläufig auf ein Jahr festgesetzt. Er kann von beiden Parteien mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 7. Im Falle der Aufhebung dieses Vertrags können die überwiesenen Mitglieder der beiden Vereine sich innerhalb der Kündigungsfrist, deren Beginn in den beiderseitigen Vereinszeitschriften bekanntzugeben ist, erklären, welcher Organisation sie in Zukunft angehören wollen. Die beiden Organisationen verpflichten sich, solche Mitglieder mit allen erworbenen Rechten zu übernehmen.

§ 8. Beide Vereine werden dahin streben, ihre Unterstützungseinrichtungen hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Unterstützung und der Karenzzeit für die Erwerbung dieser Ansprüche möglichst gleichartig auszugestalten.

§ 9. Die beiden Vereine verpflichten sich, mit keiner anderen Berufsorganisation in Deutschland bzw. Österreich einen gleichen Kartellvertrag abzuschließen.

Die wichtigste Bestimmung dieses Vertrags ist im § 3 enthalten. Danach werden die von einem Verbände zum anderen übertretenden Mitglieder unter voller Anrechnung ihrer im bisherigen Verband erworbenen Rechte aufgenommen. Der Vertrag geht also ganz wesentlich weiter als der zwischen den Werkmeisterorganisationen bestehende. Die dort für jeden etwaigen Unterstützungsfall einzuholende Zustimmung der Organisation des zu Unterstützenden ist hier nur während der ersten drei Monate nötig. Später tritt der Überwiesene mit allen Rechten zum neuen Verband über, während nach dem Vertrage der Werkmeisterverbände die ins Ausland gehenden Mitglieder der ursprünglichen Organisation dauernd zugehörig bleiben.

Seit Anfang des Jahres 1913 unterhält der Bund der technisch-industriellen Beamten freundschaftliche Beziehungen auch mit dem Bunde technischer Angestellter der Schweiz. Diese führten im Sommer 1913 ebenfalls zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen den beiden Verbänden, der am 1. September 1913 in Kraft getreten ist. Der Vertrag gleicht dem vorher mitgeteilten bis auf einige unwesentliche Abweichungen, z. B. enthält er die im anderen fehlende Bestimmung, daß den überwiesenen Mitgliedern die Stellennachweise beider Verbände offen stehen.

Weitere Vereinbarungen mit ausländischen Verbänden hat der Bund der technisch-industriellen Beamten bislang nicht abgeschlossen.

Vorläufig noch sehr lose Beziehungen zu ausländischen Organisationen unterhält der Deutsche Technikerverband (Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 26 335). Zwischen ihm und dem österreichischen und schweizerischen Technikerverband

ist eine gegenseitige Auskunftserteilung vereinbart, mit dem letztgenannten überdies noch die gegenseitige Benutzung der Stellenvermittlungseinrichtungen.

Der Verband der kunstgewerblichen Zeichner (gegründet 1. Juli 1908; Mitgliederbestand am 31. Januar 1912: 2142) unterhält seit dem 1. Januar 1912 folgendes Abkommen mit dem Zeichner-Verband der Ostschweiz:

1. Es ist den Mitgliedern der kontrahierenden Verbände beim Verzug von einem Organisationsgebiet ins andere zu empfehlen, sich sofort der zuständigen Organisation anzuschließen. — Ein Zwang zum Übertritt darf jedoch nicht ausgeübt werden.

2. Der Übertritt erfolgt ohne besondere Formalitäten, sofern das betreffende Mitglied die Voraussetzungen erfüllt, die an eine Neuaufnahme geknüpft werden. Der Übertritt ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste und der Bezahlung des ersten Monatsbeitrages perfekt. Der neue Verband übergibt das Mitgliedsbuch, die Verbandsstatuten usw. dem Mitgliede vollständig kostenlos.

3. Beim Übertritt werden die im alten Verband geleisteten Beiträge voll angerechnet und berechtigen nach Maßgabe der Statuten zur sofortigen Nutznießung aller den anderen Mitgliedern zustehenden Rechte und Institutionen, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Die Bezugsberechtigung tritt bei ihr nach drei Monaten ein, wenn das Mitglied während dieser Zeit eine seinem Können und seinen Leistungen entsprechend bezahlte Stellung bekleidet hat. Wird ein im alten Verband unterstützungsberechtigtes Mitglied innerhalb dieser Übergangsfrist stellenlos, so zahlt der neue Verband die Unterstützung nach seinen Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung auf Kosten des alten Verbandes aus und übernimmt für ihn die Kontrolle des Arbeitslosen. Die gegenseitige Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

4. Zur einheitlichen Durchführung dieser Vereinbarung erlassen die beiden Verbände mit diesem Abkommen übereinstimmende Reglements, deren genaue Einhaltung den Vorständen der Ortsgruppen (Sektionen) zur Pflicht gemacht wird.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und kann zu jeder Zeit auf die Dauer eines Jahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ist einer der wenigen, von Angestelltenorganisationen unterhaltenen, der sich lediglich um die Wohlfahrt der Organisationsmitglieder im Auslande bemüht und fest bestimmte gegenseitige Unterstützungsverpflichtungen aufstellt. Der Übertritt aus einem Verbände in den anderen erfolgt kostenlos, die bisherige Mitgliedschaftszeit wird voll angerechnet, nur hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ist eine besondere Wartezeit vorgeschrieben. Der Unterstützungsbedürftige erleidet indessen dadurch keine Einbuße, da innerhalb dieser Wartezeit kein ursprünglicher Verband für ihn einzutreten hat.

Über einen entsprechenden Vertrag mit dem Bund der technischen Beamten Österreichs sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Sie werden im wesentlichen nur die förmliche Festlegung des jetzt bereits geübten Brauches bringen, wonach den übertretenden Mitgliedern die in der Mutterorganisation erworbenen Rechte voll angerechnet werden.

* * *

Von den kaufmännischen Angestelltenvereinigungen haben sich bei der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen (gegründet 1894; Mitgliederbestand am 31. Dezember